

S a t z u n g der Stadt Heitersheim

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung) betreffend Wohnbebauung im Außenbereich im Gebiet der Stadt Heitersheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, bereinigt S, 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 68), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014, BGBI. I S. 1748, hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 20.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Heitersheim zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich für die einzelnen Gebiete aus der Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung) betreffend Wohnbebauung im Außenbereich im Gebiet der Stadt Heitersheim mit Datum vom 20.01.2015, Seiten 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Einzelnen für die folgenden Gebiete:

Am mittleren Pfad II

Laut Anlage, Seite 1, bezeichnet als "Mittlerer Pfad II". Flurstücke: 7429, 7430, 7431, 7432, 7433

Obere Hattsteinstraße

Laut Anlage, Seite 2, bezeichnet als "Obere Hattsteinstraße". Flächen und Teilflächen der Flurstücke: 6392, 6393, 6394, 6395, 6396, 6397, 6398, 6399, 6401

Eschbacher Pfad III

Laut Anlage, Seite 3, bezeichnet als "Eschbacher Pfad III". Flächen und Teilflächen der Flurstücke: 5848, 5849, 5850, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5857, 5858, 5859, 5860, 5861, 5862, 5863, 5864, 5824, 5847

Lehenbühl

Laut Anlage, Seite 4, bezeichnet als "Lehenbühl".

Flächen und Teilflächen der Flurstücke: 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6079/1, 6080, 6080/1, 6081, 6083, 6084, 6086, 6087, 6088, 6090, 6091, 6093, 6094, 6095, 6096, 6097, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103

Jahnstraße

Laut Anlage, Seite 5, bezeichnet als "Jahnstraße".

Betroffen sind Teilflächen der Flurstücke: 7456, 7457, 7458, 7459, 7460, 7461, 7462, 7463, 7464, 7465, 7466, 7479, 7480, 7481, 7482, 7483, 7484, 7485

Gallenweiler - Unter dem Dorf

Laut Anlage, Seite 6, bezeichnet als "Gallenweiler – Unter dem Dorf". Flächen und Teilflächen der Flurstücke: 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 58, 59, 60, 61/1

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach dem Satzungsbeschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heitersheim, den 27.01.2015

Martin Löffler Bürgermeister STADT 3

Anlage:

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung) betreffend Wohnbebauung im Außenbereich im Gebiet der Stadt Heitersheim Seiten 1 bis 6 zu den in § 2 genannten Gebieten mit Datum vom 20.01.2015.











